I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 157/76 DES RATES

vom 20. Januar 1976

über die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 28. Februar 1975 ist das AKP—EWG-Abkommen von Lome unterzeichnet worden.

Die Anwendung der in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Schutzklausel muß näher geregelt werden, wobei davon auszugehen ist, daß die Verfahren betreffend die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorgesehenen Schutzklauseln ebenfalls Anwendung finden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus beschließen, auf Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans diejenigen Schutzmaßnahmen anzuwenden, deren Anwendung sich die Gemeinschaft in Artikel 10 des Abkommens vorbehalten hat.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie darüber binnen drei Werktagen nach Eingang des Antrags.

Die Schutzmaßnahmen werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind sofort anwendbar.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme binnen zehn Werktagen nach der Bekanntgabe dieser Maßnahme befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 1 kann die Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, Schutzmaßnahmen zu treffen, um den in Artikel 10 des Abkommens genannten Störungen oder Schwierigkeiten zu begegnen.

Ist die Kommission mit dem Antrag dieses Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie darüber binnen drei Werktagen nach Eingang des Antrags.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten bekanntgegeben.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission binnen zehn Werktagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die gemäß der Entscheidung der Kommission oder gegebenenfalls des Rates getroffenen Maßnahmen sowie jede von ihm vorgenommene Änderung bekannt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Artikel 1 und 2 können der betroffene oder die betroffenen Mitgliedstaaten in dringenden Fällen Schutzmaßnahmen einführen. Sie geben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Maßnahmen sofort bekannt.

Die Kommission entscheidet im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen fünf Werktagen nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 1, ob die Maßnahmen beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben sind.

(1) ABl. Nr. C 257 vom 10. 11. 1975, S. 26.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten bekanntgegeben. Sie ist sofort anwendbar.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission binnen zehn Werktagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung befassen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Wird der Rat von dem Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, befaßt, so wird die Entscheidung der Kommission ausgesetzt. Diese Aussetzung endet dreißig Tage, nachdem der Rat befaßt worden ist, wenn dieser die Entscheidung der Kommission noch nicht geändert oder aufgehoben hat.

Artikel 4

Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsvorschriften sowie der nach Artikel 235 des Vertrages erlassenen spezifischen Regelungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht entgegen ; sie wird ergänzend angewendet.

Artikel 5

Die in Artikel 10 des Abkommens vorgesehene Bekanntgabe von Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft an den AKP—EWG-Ministerrat obliegt der Kommission.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das AKP—EWG-Abkommen von Lome in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN